

Frauenfeld, 20.09.2022

Rundschreiben Asyl - Ukraine 5/2022

Sehr geehrte Damen und Herren
liebe Kolleginnen und Kollegen

Gerne bedienen wir Sie mit aktuellen Informationen betreffend Unterbringung,
Betreuung und Unterstützung der schutzbedürftigen Personen aus der Ukraine.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage.....	2
2. Zuweisungen Bund.....	2
3. Erster Verteilschlüssel Status S per 30.06.2022.....	2
4. Neuer Ablauf Gemeindezuweisungen Personen mit Schutzstatus S.....	2
5. Meldungen Gemeinden.....	2
6. Gemeindewechsel / Abrechnung 2. Quartal.....	3
7. Wechsel vom Durchgangsheim zur Gemeinde.....	3
8. Änderung SHG: Rückerstattungspflicht aufgehoben.....	3
9. Krankenversicherung – Präzisierung zur IPV.....	4
10. Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S.....	4
11. Status S Befragung zu Arbeit und Ausbildung im Auftrag des SEM.....	5
12. Anfragen zur Ukraine.....	5

2/7

1. Ausgangslage

Aktuell hat das SEM den Kantonen etwas mehr als 64'000 Personen mit Status S zugewiesen. Im August ging das SEM davon aus, dass sich diese Zahl bis Ende Jahr auf 80'000 bis 120'000 Personen erhöhen wird (Quelle: [SODK](#)).

2. Zuweisungen Bund

Der Kanton Thurgau ist weiterhin über seinem Aufnahme-SOLL. Die Abweichung vom IST der Zuweisungen (2223 Personen) zum SOLL (2100 Personen) hat sich stark reduziert. (Stand: 13.09.2022, Quelle: [Fragen und Antworten zur Ukraine-Krise \(admin.ch\)](#)).

Voraussichtlich im Verlauf des Oktobers 2022 wird der Kanton Thurgau wieder vermehrt Geflüchtete aufnehmen müssen, die noch keine Unterkunft haben (Ampel grün). Zuvor sollte der Kanton Thurgau auf die Ampelfarbe gelb wechseln und erst wenn das IST dem SOLL der Verteilung entspricht auf grün. Bei Ampelfarbe gelb erfolgen wieder Zuweisungen in den Kanton Thurgau auch bei bestehender privater Unterbringung mit Verpflichtungserklärung (vgl. [Fragen und Antworten zur Ukraine-Krise \(admin.ch\)](#)).

3. Erster Verteilschlüssel Status S per 30.06.2022

Bisher wurden die Gemeinden mit provisorischen Verteilschlüsseln für Personen mit Schutzstatus S bedient. Beiliegend senden wir Ihnen den ersten offiziellen Verteilschlüssel für Personen mit Status S per 30.06.2022. Sobald der Bund wieder mit Zuweisungen von Schutzbedürftigen beginnt, die noch keine Unterkunft haben, wird die Koordinationsstelle Peregrina-Stiftung diejenigen Gemeinden kontaktieren, die gemäss Verteilschlüssel unter dem SOLL sind.

4. Neuer Ablauf Gemeindezuweisungen Personen mit Schutzstatus S

Die Gemeinden sollten mittlerweile alle Personen zugewiesen erhalten haben, die ihren Entscheid der Gewährung des Status S bis August 2022 erhalten haben. Wenn dies irgendwo nicht der Fall ist, bitten wir um Mitteilung an ukraine.soa@tg.ch.

Per 1. Oktober 2022 ändern wir den Ablauf bei den Zuweisungsentscheiden. Neu werden Zuweisungsentscheide erstellt, wenn wir den SEM-Entscheid erhalten. Die Gemeinden werden bei bestehender Adresse nicht mehr generell vorgängig angefragt, ob die Person sich in der Gemeinde aufhält.

5. Meldungen Gemeinden

Bei Adressänderungen innerhalb der Gemeinde und Ausreisen von Personen mit Schutzstatus S benötigt das Sozialamt des Kantons Thurgau (SOA) keine generellen Meldungen mehr seitens der Gemeinden. Bei Gemeindefwechseln bitten wir weiterhin um eine Bestätigung per E-Mail an ukraine.soa@tg.ch, dass sich die Gemeinden über die Modalitäten des Gemeindefwechsels geeinigt haben, die wir im entsprechenden Dossier der Personen ablegen.

3/7

Wichtig ist in jedem Fall die Meldung ans Migrationsamt (MIA), das die Daten im ZEMIS erfasst. Das SOA passt die Daten im Tutoris auf Basis der ZEMIS-Daten an.

6. Gemeindefwechsel / Abrechnung 2. Quartal

Wie angekündigt haben wir uns bei der letzte Woche erfolgten Auszahlung des 2. Quartals 2022 an die Gemeinden an den Angaben des SEM auf den Finasi-Namenslisten orientiert. Wir danken für die bereits eingegangenen vollständig ausgefüllten Korrekturformulare und bitten alle Gemeinden ein [Formular](#) bis 30. September 2022 an ukraine.soa@tg.ch einzureichen.

Im Begleitschreiben haben wir Folgendes erwähnt: "Die Zahlungen werden an diejenige Gemeinde geleistet, deren Adresse in ZEMIS für die betreffende Person am Stichtag (immer erster Tag des Monats) erfasst war."

Diesen Satz gilt es noch zu präzisieren: Wenn in ZEMIS eine neue Adresse durch das MIA nicht vor dem ersten Tag des Monats erfasst ist, geht die Pauschale für den Folgemonat an die Gemeinde, in der die Person zuvor gewohnt hat. Das MIA kann zudem keine Adressen in die Zukunft erfassen.

Beispiel:

Wenn eine Person bis 31. Mai in Gemeinde A gewohnt hat und Gemeinde B dem MIA einen Zuzug mittels Z1-Formular per 1. Juni meldete, erfolgte die Zahlung der Junipauschale an Gemeinde A, da das MIA die neue Adresse frühestens am 1. Juni erfassen konnte. Wenn die Pauschale für den Juni nun an Gemeinde B hätte gehen sollen, ist dies von den Gemeinden auf dem Korrekturformular zu vermerken. Es ist geplant, diese Korrektur zusammen mit der Zahlung des 3. Quartals 2022 vorzunehmen.

7. Wechsel vom Durchgangsheim zur Gemeinde

Bei einem Wechsel von einem Durchgangsheim der Peregrina-Stiftung zu einer Gemeinde während eines laufenden Monats (z.B. 15. Juni), werden schon bezahlte Kosten für den Rest des Monats (insbesondere anteilmässige Krankenkasse) der Gemeinde verrechnet. Die Gemeinde bekommt dann die Globalpauschale für den Folgemonat (hier: Juli) ausbezahlt. Grundsätzlich ist die Handhabung damit analog derjenigen bei Schutzbedürftigen, die direkt den Gemeinden zugewiesen werden.

8. Änderung SHG: Rückerstattungspflicht aufgehoben

Am 1. Juli 2022 ist die Teilrevision des [Sozialhilfegesetzes](#) in Kraft getreten.

Neu wird darin folgendes festgehalten:

§ 19 Abs. 5 SHG

Bezieht eine dem Asylrecht unterstellte Person Leistungen, für welche die Gemeinde vom Kanton einen aus den vom Bund ausgerichteten Globalpauschalen finanzierten Beitrag erhält, ist sie von der Rückerstattungspflicht ausgenommen.

§ 19b Globalpauschalen

Im Rahmen des Asylrechts dem Kanton vom Bund ausbezahlte Globalpauschalen und daraus finanzierte zweckgebundene Beiträge an die Gemeinden sind Staatsbeiträge. Sie werden nicht auf dem Klientenkonto verbucht.

Sozialhilfeleistungen für folgenden Personenkategorien sind damit aktuell nicht rückerstattungspflichtig:

- Asylsuchende (Ausweis N),
- Vorläufig aufgenommene Personen bis sieben Jahre nach ihrer Einreise in die Schweiz (VA-7, Ausweis F),
- Schutzbedürftige mit Status S,
- Anerkannte Flüchtlinge (FL, Ausweis B) bis fünf Jahre nach Asylgesuchsdatum,
- Resettlement-FL (Ausweis B) bis sieben Jahre nach Einreise,
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA FL, Ausweis F) bis sieben Jahre nach Einreise.

Es wird empfohlen, auch auf die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen gemäss § 19 Abs. 5 zu verzichten, die vor dem 1. Juli 2022 ausbezahlt wurden.

9. Krankenversicherung – Präzisierung zur IPV

Nicht sozialhilfeabhängige Personen bezahlen ihre Versicherungsprämien und die Kostenbeteiligung selbst, können aber von einer individuellen Prämienverbilligung profitieren.

Präzisierung: Gemäss § 4 Abs. 2 und 3 [TG KVG](#) haben Personen, die unterjährig in den Kanton TG ziehen, erst ab 1. Januar des der Anmeldung folgenden Jahres einen IPV-Anspruch. Einzig bei Personen, die unterjährig aus dem Ausland zuziehen und Sozialhilfeunterstützung nach § 8 SHG beziehen, wird der 1. Januar nicht beachtet. Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (Personen mit Status S), die Sozialhilfe beziehen haben aber keinen Anspruch auf IPV (vgl. [Art. 82a Abs. 7 AsylG](#)).

Wenn nun eine Person mit Schutzstatus S im Jahr 2022 einreist und am 1. Januar 2023 nicht von der Sozialhilfe abhängig ist, aber in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, hat diese für das Jahr 2023 Anrecht auf IPV.

10. Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S

Das Merkblatt zum Programm Unterstützungsmassnahmen für Menschen mit Schutzstatus S mit Wohnsitz im Kanton Thurgau wurde aktualisiert (insb. Ziffer 10 ergänzt). Das jeweils aktuelle Merkblatt kann auf der [Webseite](#) der Fachstelle Integration des Migrationsamtes abgerufen werden. Bisher wurden beim MIA 439 Gesuche Unterstützungsmassnahmen S bearbeitet (Stichtag 19.09.2022). Die Umset-

5/7

zung des Programm S erfolgt in den Förderbereichen Sprache, Arbeitsmarkt oder frühe Förderung des Kantonalen Integrationsprogramms (KIP).

11. Status S Befragung zu Arbeit und Ausbildung im Auftrag des SEM

Die Schweiz hat seit Ende Februar über 60'000 Menschen aus der Ukraine aufgenommen. Von Beginn an war ein wichtiges Ziel, die Integration dieser Menschen in den Arbeitsmarkt zu fördern. Bundesrätin Karin Keller-Sutter wie auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) tauschen sich zu diesem Zweck regelmässig mit den Sozialpartnern und den Kantonen aus.

Das SEM verfügt über Daten zur Erwerbsquote von Personen mit Schutzstatus S. Um die Integration in den Arbeitsmarkt und die Erhaltung der Rückkehrfähigkeit zu fördern, ist das SEM auf weitere Informationen angewiesen.

Vor diesem Hintergrund hat das SEM die Berner Fachhochschule BFH beauftragt, eine Online-Befragung von Personen mit Schutzstatus S auszuarbeiten. Die Ergebnisse werden Auskunft geben über die Aktivitäten zu Sprache, Aus- und Weiterbildung und Arbeit sowie zur allgemeinen Lebenssituation.

Die Befragung startet am 20. September 2022. Rund 8'000 Personen mit Schutzstatus S werden ein Schreiben mit QR-Code erhalten. Über diesen gelangen sie zu einem Fragebogen, der rund 25 Fragen zu Arbeit, Ausbildung und aktueller Lebenssituation enthält. Die Daten werden anonymisiert ausgewertet. Der Datenschutz ist sichergestellt. Die Publikation der Ergebnisse erfolgt im Dezember 2022.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die zur Befragung eingeladenen Personen zur Teilnahme ermuntern.

12. Anfragen zur Ukraine

Bei allfälligen Fragen können sich die Gemeinden weiterhin gerne in erster Linie an die Koordinationsstelle für die Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge wenden:
ukraine@peregrina-stiftung.ch - Tel.: 058 346 89 60.

Anfragen oder (Rück-)Meldungen zum Thema Ukraine, die sich ans SOA richten, bitten wir an die E-Mailadresse ukraine.soa@tg.ch zu senden.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und für Ihre Unterstützung.

6/7

Freundliche Grüsse

Sozialamt des Kantons Thurgau
Amtsleiter



Stephan Eckhart

Abteilungsleiter



Caesar Andres

Verteiler (elektronischer Versand):

- Stadt- und Gemeindepräsidien der Thurgauer Gemeinden
- Sozialhilfebehörden der Thurgauer Gemeinden
- Asylbetreuerinnen und Asylbetreuer in den Thurgauer Gemeinden
- Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
- HEKS Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau
- Schweizerisches Rotes Kreuz Thurgau (SRK TG)
- Peregrina-Stiftung, Stiftungsrat
- Peregrina-Stiftung, Geschäftsleitung
- Peregrina-Stiftung, Durchgangsheime
- Departementschef DFS
- Departementschefin DJS
- Departementschefin DEK
- Generalsekretariat DFS
- Generalsekretariat DJS
- Generalsekretariat DEK
- Staatskanzlei
- Migrationsamt Asyl und Rückkehr
- Migrationsamt Fachstelle Integration
- Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Amt für Volksschulen
- Kantonsärztlicher Dienst
- Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Amt für Gesellschaft und Integration
- Finanzverwaltung
- KESB Kreuzlingen
- AGATHU Arbeitsgruppe für Asylsuchende Thurgau
- Regio Frauenfeld
- Verein Solidaritätsnetz Romanshorn